

Beitragsordnung des Vereins SV Gronau e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragsverpflichtungen, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 20.03.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt lediglich die Verpflichtungen der Mitglieder zur Entrichtung der Vereinsbeiträge sowie gegebenenfalls von Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die sonstigen Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 10. März eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 10. März des folgenden Jahres, in dem der jeweilige Beschluss gefasst wurde. Die Beträge bleiben dann bis zur Änderung durch einen neuen Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	78,-- €
02	Erwachsene über 18 Jahre	102,-- €
03	Ehrenmitglieder	frei
04	Familienbeitrag mit Kindern (alle in einem Haushalt lebenden Mitglieder)	197,-- €
05	Auszubildende, Studenten (18 bis 25 Jahre)	78,-- €
06	Empfänger von ALG II - auf Antrag -	frei
07	Fördernde Mitglieder	45,-- €
	Abteilungsbezogene Zusatzbeiträge:	
	Jugendfußball	36,-- €
	Karate	60,-- €

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 - 06 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben (Anschriften- und Kontenänderungen) sind unverzüglich mitzuteilen, ebenso der Entfall beitragsbegünstigender Umstände (Beitragsklassen 04 – 06).
3. Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragsbegünstigung der Beitragsklassen 04 – 06 ist ab dem auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Kalenderjahr der Beitrag der dann zutreffenden Beitragsklasse zu entrichten.
4. Bei der Beitragsklasse 04 werden Kinder bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus auch solche, die ansonsten nach Beitragsklasse 05 einzustufen wären, bei der Berechnung des Familienbeitrages berücksichtigt.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 10.03. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Fällt der 10.03. auf einen Sonntag, in Hessen geltenden Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag.
7. Die Kosten für nicht ausgeführte Lastschriften infolge Unterdeckung des Kontos, seiner Löschung oder aus sonstigen vom Mitglied zu vertretenden Gründen sowie wegen unberechtigt zurückgegebener Lastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Fällt der 10.03. auf einen Sonntag, in Hessen geltenden Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag.
9. Bei berechtigten Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von € 3,00 pro Mahnung erhoben.
10. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum Beginn des Kalenderjahres, erfolgt die Beitragsberechnung zeitanteilig ab dem auf den Eintritt folgenden Monat (gerechnet nach vollen Monaten).
11. Die Beitragspflicht
 - a) endet
 - aa) mit dem Austritt aus dem Verein zum Datum des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - ab) bei endgültiger Einstellung von Sportangeboten für die davon betroffenen Mitglieder mit dem Datum der Einstellung. Nehmen Mitglieder an mehreren Sportangeboten teil, endet deren Beitragspflicht nur, wenn alle wahrgenommenen Sportangebote eingestellt wurden;
 - ac) bei Sportangeboten mit vom jeweiligen Sportverband vorgegebenen und einzuhaltenden Wechselfristen, die sich nicht mit dem Kalenderjahr decken, mit dem Ende der Wechselfrist.
In den Fällen ab) und ac) werden bereits gezahlte Beiträge auf Antrag des Mitglieds zeitanteilig – für volle Monate nach der Einstellung des Sportangebots oder Ablauf der Frist - erstattet.
 - b) ruht
 - ba) für den Zeitraum, in dem ein Sportangebot nicht angeboten wird, wenn dieser Zeitraum länger als 3 Monate andauert;

bb) auf begründeten Antrag eines Mitglieds für einen angemessen befristeten Zeitraum und entsprechende Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

In den Fällen ba) und bb) werden die Beiträge mit folgenden Beitragsfähigkeiten verrechnet oder – auf Antrag des Mitglieds – erstattet.

12. Abteilungen des Vereins können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportfreizeiten, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelfall vom Vorstand festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert.

§ 5 Konto für Beitrags-, Gebühren- und Umlagenzahlungen

Bank	Bad Vilbeler Volksbank
BIC	FFVBDEFF
IBAN	DE42501900000003012000

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.